

Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



Nr. 18/2020

01. Mai 2020

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Stadtkämmerei	2
86/2020 Haushaltssatzung der Stadt Essen für die Haushaltsjahre 2020/2021	2
Amt für Straßen und Verkehr	7
87/2020 Bekanntmachung der Durchführung des Verteilungsverfahrens für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Einrichtung von Carsharingstellplätzen im Stadtgebiet der Stadt Essen	7
Öffentliche Zustellungen	9
88/2020 Liste der öffentlichen Zustellungen	9

Amtliche Bekanntmachungen

Stadtkämmerei

86/2020

Haushaltssatzung der Stadt Essen für die Haushaltsjahre 2020/2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 201), hat der Rat der Stadt Essen mit Beschluss vom 27.11.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2020</u>	<u>2021</u>
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.196.000.642,42 EUR	3.234.458.700,19 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.172.264.319,03 EUR	3.222.726.486,57 EUR
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	3.088.171.712,07 EUR	3.147.587.848,29 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	2.985.968.718,73 EUR	3.040.122.569,66 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	203.178.202,00 EUR	174.041.940,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	391.211.448,00 EUR	341.050.551,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	388.033.246,00 EUR	367.008.611,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	307.091.490,56 EUR	327.595.189,70 EUR
festgesetzt.		

§ 2 Kreditermächtigungen für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

<u>2020</u>	<u>2021</u>
188.033.246,00 EUR	167.008.611,00 EUR

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

<u>2020</u>	<u>2021</u>
871.226.228,00 EUR	655.111.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4 Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 auf jeweils 2.400.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1.	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A).....	255 v.H.
1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B).....	670 v.H.
2.	Gewerbsteuer.....	480 v.H.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept / Haushaltssanierungsplan

Nach der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes ist der Haushaltsausgleich ohne Berücksichtigung der Konsolidierungshilfen gemäß Stärkungspaktgesetz im Jahr 2020 wie-

der hergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8 Einsatz von Derivaten

Im Rahmen des aktiven Schuldenmanagements ist der Einsatz von folgenden Derivaten zur Zinssicherung und Zinsoptimierung zulässig: Zinsswaps, Zinstermingeschäfte, Zinsoptionen und strukturierte Darlehen.

Dabei darf der Anteil aller Zinsoptimierungsgeschäfte 20 % des jeweils aktuellen Schuldenportfolios nicht übersteigen. Bei jedem dieser Geschäfte ist eine maximale Verlustgrenze zu vereinbaren, durch die die zusätzliche Haushaltsbelastung auf 2,5 Mio. EUR und 5 % des Nominalbetrages (es gilt der kleinere Betrag) begrenzt wird. Der Einsatz von Zinsoptimierungsprodukten mit einem Vervielfältiger (gehebelte Produkte) ist nicht zulässig.

Der Einsatz von Derivaten in fremden Währungen ist nicht zugelassen.

§ 9 Bildung von Budgets

Alle Aufwendungen und Erträge eines Teilergebnisplanes einer Organisationseinheit werden zu einem Budget zusammengefasst. Gemäß § 21 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) ist der Saldo aus der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen für jedes Budget verbindlich.

Ausgenommen von der Einbindung in die Budgets sind die Personalaufwendungen, die bilanziellen Abschreibungen und die inneren Verrechnungen. Sofern innerhalb der Budgets Aufwendungen zentral bewirtschaftet werden, haben die Budgetverantwortlichen dieses besonders zu beachten.

§ 10 Flexible Haushaltsführung

Die Instrumente der Budgetierung der flexiblen Haushaltsführung gemäß §§ 20 und 21 KomHVO NRW werden genutzt. Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, die Durchführung der nachstehenden Regelungen im Detail zu bestimmen.

1. Deckung der Auszahlungen für Investitionstätigkeit/Aufwandsbudgets gemäß § 20 KomHVO in Verbindung mit § 21 KomHVO NRW
 - a) Innerhalb eines Teilplanes können investive Maßnahmen durch den Stadtkämmerer für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Der Stadtkämmerer entscheidet auf Antrag der Fachbereiche über Budgeterhöhungen im Deckungsverbund bis zu einer Höhe von 150.000,00 EUR pro investive Maßnahme.
 - b) Investiv geplante Maßnahmen für das im Festwert geführte Standardmobiliar und für die im Festwert geführte Einrichtung in Schulen können teilplanübergreifend durch den Stadtkämmerer für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Der Stadtkämmerer entscheidet auf Antrag der Fachbereiche über Budgeterhöhungen im Deckungsverbund in unbegrenzter Höhe.
2. Verwendung von Mehrerträgen und Mehreinzahlungen

Innerhalb eines Budgets können auf Antrag der Fachbereiche vom Stadtkämmerer bei Mehrerträgen/ Mehreinzahlungen die Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen erhöht werden.

3. Haushaltsübergreifende Budgetverschiebungen (konsumtiv nach investiv)

Innerhalb eines Teilplanes können auf Antrag der Fachbereiche konsumtive Aufwandsbudgets nach Genehmigung des Stadtkämmerers als Deckung zur Erhöhung investiver Auszahlungsbudgets verwendet werden. Der Saldo aus Investitionstätigkeit darf hierdurch den Gesamtbetrag der Kreditermächtigung für Investitionen gemäß § 2 nicht überschreiten.

§ 11

Aufstellung einer Nachtragssatzung

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Dafür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag in Höhe von 4 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.
2. Als erheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und überplanmäßige investive Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 10.000.000 EUR übersteigen. Diese Erheblichkeitsgrenze gilt nicht für Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind.

Für den Fall, dass:

- im investiven Bereich den Mehrauszahlungen Mehreinzahlungen im selben Projekt gegenüberstehen oder
- im konsumtiven Bereich den Mehraufwendungen Mehrerträge und/oder Minderaufwendungen in Teilergebnisplänen desselben Produktbereiches gegenüberstehen,

ist die Regelung aus Satz 1 auf den Saldo der Ein- und Auszahlungen bzw. der Erträge und Aufwendungen anzuwenden.

3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten außerplanmäßige investive Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000.000 EUR. Für den Fall, dass investiven Auszahlungen Einzahlungen gegenüberstehen, ist die Regelung gemäß Satz 1 auf den Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen anzuwenden.

§ 12

Überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:

1. Über und außerplanmäßige Aufwendungen bis einschließlich 600.000 EUR, darüber hinaus bis einschließlich 150.000 EUR für investive Auszahlungen.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Umschichtungen zwischen konsumtiven und investiven Maßnahmen und umgekehrt bis zu einer Höhe von 150.000 EUR.
3. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 1.000.000 EUR.

§ 13 Stellenplan

1. Bei Wiederbesetzungen dürfen unterjährig vorübergehend Stellen von Beamten/Beamtinnen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten/Beamtinnen besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.
2. Sofern im Stellenplan ein
 - a) kw-Vermerk (künftig wegfallend) angebracht ist, gilt die Stelle
 - nach dem Wegfall der Aufgabe oder
 - nach dem Wegfall der für die Stelle gewährten Zuschüsse und/bzw.
 - ab Eintritt der sonstigen Bedingungen, die zur Anbringung des kw-Vermerkes geführt haben und
 - ab Freiwerden der Stelle durch Ausscheiden/Umsetzung des Stelleninhabers/der Stelleninhaberinals eingespart.
 - b) ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) angebracht ist, gilt ab Freiwerden der Stelle durch Aus- scheiden/Umsetzung des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin der ausgewiesene ku-Stellenwert.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erforderliche Genehmigung des Haushalts-sanierungsplanes ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 08. April 2020 erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Essen, 22. April 2020

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

Amt für Straßen und Verkehr

87/2020

Bekanntmachung

der Durchführung des Verteilungsverfahrens

für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen

zur Einrichtung von Carsharingstellplätzen im Stadtgebiet der Stadt Essen

Grundlage für das Verteilungsverfahren sind die Richtlinien für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Einrichtung von Carsharingstellplätzen im Stadtgebiet der Stadt Essen. Diese sind im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung vom 27.03.2020 beschlossen worden, da als Maßnahme zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus, Fachausschüsse nicht tagten. Am 24.04.2020 sind die entsprechenden Richtlinien im Amtsblatt Nr. 17/2020 der Stadt Essen veröffentlicht worden und am 25.04.2020 in Kraft getreten. Einzusehen sind sie im vorgenannten Amtsblatt oder nebst Karte im Internet:

<http://srvagsfb62.stadt.essen.de/arcgis/apps/webappviewer/index.html?id=3a46648fb2f64432898a3753079a497e>.

Die Durchführung des Verteilungsverfahrens der Sondernutzungserlaubnisse wird hiermit bekannt gegeben.

Gegenstand dieser Richtlinien ist die bedarfsgerechte und den Gemeingebrauch sowie die Parkkonkurrenz soweit wie möglich schonende Steuerung des Ausbaus von Carsharing-Angeboten im Stadtgebiet. Zu diesem Zwecke wird künftig das im Rahmen der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von Carsharingstellplätzen eröffnete straßenrechtliche Ermessen sowie das behördliche Verfahrensermessen der Stadt gemäß § 10 VwVfG NRW im Sinne größtmöglicher Chancengleichheit und Transparenz gemäß den vorliegenden Richtlinien ausgeübt.

Die Sondernutzungserlaubnis wird auf acht Jahre befristet. Die Antragsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt am Tag nach der Bekanntgabe des Verteilungsverfahrens im Amtsblatt der Stadt Essen, d. h. am 02.05.2020.

Die erforderlichen Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Einrichtung der Carsharingstellplätze sind innerhalb der Antragsfrist bei der Stadt einzureichen. Verspätete und nach entsprechender Aufforderung der Stadt innerhalb der gesetzten Frist nicht vollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über den Standort und die betroffene Kachel (diese ergibt sich aus der o.g. Karte) schriftlich zu richten an die **Verkehrsbehörde der Stadt Essen, Alfredstraße 163, 45131 Essen**. Sie können auch per E-Mail an **Ladeinfrastruktur@amt66.essen.de** gesandt werden.

Den Erlaubnisanträgen sind beizufügen:

1. ein Lageplan im Maßstab 1:500 mit exakter Standortdarstellung und Bemaßung der vorgesehenen Carsharingstellplätzen
2. ein Lichtbild vom vorgesehenen Standort,

3. eine Beschreibung der aktuellen Beschilderung am vorgesehenen Standort nebst entsprechenden Lichtbildern

Sofern ein Erlaubnis Antrag schriftlich eingereicht wird, sind die Unterlagen zusätzlich digital zu übermitteln (z.B. per E-Mail, USB-Stick). Die Stadt wirkt erforderlichenfalls auf die Einreichung vollständiger Unterlagen hin. Die eingegangenen Erlaubnis Anträge werden nach Ablauf der Antragsfrist den Kacheln zugeordnet. Es erfolgt sodann die Verteilungsentscheidung nach näherer Maßgabe der obengenannten Richtlinien. Ist ein Losverfahren durchzuführen, werden die Antragsteller, deren Lose zur Ziehung anstehen, zur Losziehung mit zweiwöchigem Vorlauf schriftlich eingeladen.

Eine Nichtteilnahme am Verteilungsverfahren führt grundsätzlich zur späteren Versagung einer Sondernutzungserlaubnis für die Einrichtung von Carsharingstellplätzen im gesamten Stadtgebiet der Stadt Essen nach näherer Maßgabe obengenannter Richtlinien.

27.03.2020

 88-66 550

Der Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellungen

88/2020**Liste der öffentlichen Zustellungen**

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Aldayoub, Alaa	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 176
Calin, Ionatan	Süderichstr. 30 45141 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 119
Garba, Jacqueline	Kapitelacker 54 45141 Essen	JobCenter Essen Nord-Ost, ☎ 88-56 417
Kilani, Ines	Königgrätzstr. 10 45138 Essen	Ausländeramt, ☎ 88-38 411
Laffer, Anna-Lena	Donnerstr. 255 45357 Essen	JobCenter Essen Nord-West, ☎ 88-56 525
Madarati, Basel	Peterstr. 11 45141 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 999
Malicevic, Denis		Jugendamt, ☎ 88-51 274
Moise, Dolanescu	Aschenbruch 85 44866 Bochum	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-57 123
Naoom, Salwan	Heintzmannstr. 2 45143 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 912
Nemr, Mohamed	Vogelheimer Str. 127 45329 Essen	JobCenter Essen Nord-West, ☎ 88-56 525
Rosenthal, Mischa	Hindenburgstr. 59 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 223
Schmidt, Benjamin	Schloßstr. 16 45355 Essen	JobCenter Essen Nord-West, ☎ 88-56 624

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.